

# **Satzung**

## **des Bezirksverbandes für Gartenkultur und Landespflege Niederbayern e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Bezirksverband für Gartenkultur und Landespflege Niederbayern e.V.“ (nachstehend mit „Bezirksverband“ bezeichnet).
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Regierungsbezirkes Niederbayern.
- (3) Er hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

(1) Der Bezirksverband bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes und die Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft zum Wohle der menschlichen Gesundheit.

Der Bezirksverband fördert insbesondere die Verbesserung des Wohnumfeldes und dient damit der Heimatpflege und der gesamten Landeskultur.

Dem Bezirksverband ist es ein Anliegen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen an den Vereinszweck heran zu führen.

Kinder und Jugendliche sollen dadurch den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennen, Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur fördern, zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialen Engagement angeregt und hingeführt werden.

(2) Der Bezirksverband arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Bezirksverbandes.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände für Gartenbau und Landespflege und die Gartenbauvereine in Niederbayern, soweit sie Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes sind. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband ist von der Gemeinnützigkeit desselben unabhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllt.

(2) Mit der Beitrittserklärung eines Vereins zum Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege wird er gleichzeitig auch Mitglied des Bezirksverbandes.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines Vereines beim Kreisverband, oder beim Landesverband, so scheidet das Mitglied auch beim Bezirksverband aus.

(4) Als fördernde Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesen Fällen die Verbandsleitung.

(5) Personen, die sich um den Verband und die Förderung der Gartenkultur und der Landespflege besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Organisation**

(1) Organe des Bezirksverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Verbandsleitung
3. Der Vorstand

(2) Organisatorische Untergliederung des Bezirksverbandes:

Mitglieder sind die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege als Mitglieder angehörenden örtlichen Gartenbauvereine und die Kreisverbände.

(3) Die Vereine werden durch die Kreisverbände, in denen sie zusammengeschlossen sind, beim Bezirksverband vertreten.

(4) Vereine im Sinne von Abs. 2 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf den Namen des Vereins (z.B. Vereine für Garten- und Blumenfreunde, Vereine für Gartenkultur und Landespflege, Vereine zur Ortsverschönerung , usw.).

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des in § 2 angegebenen Zwecks zu fordern,
2. gemäß § 6 durch die Kreisverbände bei den Mitgliederversammlungen des Bezirksverbandes vertreten zu werden,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung über den Kreisverband zu stellen,
4. an den Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Bezirksverbandes zu fördern,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
3. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht an den Landesverband zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände, welche die Mitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter entsandt wird.

(3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Kreisverbände, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat in Textform, mindestens 1 Monat vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

## **§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung wird die Leitung dem 2. Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Kreisverbände beschlussfähig.

(3) Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Der Vertreter eines Kreisverbandes hat je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30.06. festgestellte Mitgliederzahl.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine fortlaufende Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
2. die Entgegennahme des Finanzberichtes und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
3. die Entlastung der Verbandsleitung,
4. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Verbandsleitung,
5. die Wahl der Kassenprüfer,
6. die Festsetzung und Änderung der Satzung,
7. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge,
8. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung,
9. die Genehmigung von Förderungsrichtlinien,

10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
11. die Festsetzung und Änderung der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes,
12. die Auflösung des Bezirksverbandes.

## **§ 9 Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden des Bezirksverbandes, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und Schriftführer. Eine Personalunion von Geschäftsführer und Schriftführer ist möglich.

„Die Verbandsleitung kann um einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie um stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden“.

(2) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.

(4) Die Verbandsleitung kann zur Förderung der Ziele des Bezirksverbandes einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(8) Die Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich, oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung schriftlich beantragen.

(9) Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen. Es kann eine, im Verhältnis der Mühewaltung, von der Verbandsleitung fest zu setzende Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 10 Aufgaben der Verbandsleitung**

Der Verbandsleitung obliegt

1. die Verwaltung des Bezirksverbandes,
2. die Aufstellung des Arbeitsplanes,
3. die Erarbeitung eines Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
5. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,

6. die Beschlussfassung über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen des Vereinszweckes,
7. die Erarbeitung der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Bezirksverbandes.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Bezirksverband in der Verbandsleitung des Landesverbandes.

### **§ 13 Betriebsmittel**

Die Mittel des Bezirksverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträgen,
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Bezirksverbandes**

- (1) Anträge und Abänderung der Satzung oder Auflösung des Bezirksverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens drei der angeschlossenen Kreisverbände.

